

Brücken bauen

News Flash

Aktuelle Information aus Steuern, Recht und Wirtschaft aus Weißrussland

Ausgabe: 30. Juli 2014 · www.roedl.de / www.roedl.com/by

Änderungen im Arbeitsrecht: Gehaltsauszahlung in Fremdwährung

Von **Marianna Schimanowitsch**, Rödl & Partner Minsk

Schnell gelesen:

- > Am 25. Juli 2014 ist das belarussische Arbeitsrecht grundlegend novelliert worden. Dabei sind mehr als 180 Bestimmungen des belarussischen Arbeitsgesetzbuches in ihrem Regelungsgehalt weitgehend geändert worden. Eine der wichtigsten Änderungen für Unternehmen mit ausländischen Investitionen und Repräsentanzen ausländischer Unternehmen in Belarus ist das Verbot der Gehaltsauszahlung in Fremdwährung.

> An Unternehmen mit ausländischen Investitionen sowie Repräsentanzen ausländischer Unternehmen in Belarus

Anlass für diese Mitteilung ist die Tatsache, dass vergangene Woche zahlreiche belarussische Banken ihre Kunden dahingehend informiert haben, dass Gehaltszahlungen an folgende Beschäftigungsgruppen zukünftig ausschließlich in belarussischen Rubel erfolgen dürfen:

- > ausländische Staatsbürger, die Arbeitnehmer von Unternehmen mit ausländischen Investitionen sind, und
- > Arbeitnehmer von Repräsentanzen ausländischer Unternehmen in Belarus

Eine Auszahlung in Fremdwährung an diese Personen – wie in der Vergangenheit unproblematisch möglich und vielfach üblich – sei nicht mehr möglich, sofern nichts anderes durch Gesetz oder völkerrechtliche Verträge der Republik Belarus bestimmt wird.

Wir möchten Ihnen die hierzu wesentlichen Informationen für eine erste Bewertung an die Hand geben, um ggf. weiteren Prüfungen und Maßnahmen veranlassen zu können, für die wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung stehen.

Rechtlicher Hintergrund

Um eine umfassende Übereinstimmung des belarussischen Arbeitsgesetzbuches mit dem Gesetz „Über Investitionen“, welches am 24. Januar 2014 in Kraft getreten ist, zu erreichen ist Artikel 320 des belarussischen Arbeitsgesetzbuches gestrichen worden. Artikel 320 des belarussischen Arbeitsgesetzbuches regelte die Besonderheit der arbeitsrechtlichen Rechtsbeziehungen in Gesellschaften mit ausländischen Investitionen. Zudem sind die ausländischen Gesellschaften bei der Ausübung der Tätigkeit auf dem Territorium der Republik Belarus durch Repräsentanzen verpflichtet, gemäß Punkt 17 der Verordnung des Ministerrates N. 1189, die geltende arbeitsrechtliche Gesetzgebung der Republik Belarus einzuhalten.

Somit unterfällt die genannte Beschäftigtengruppe im Rahmen der aktuellen Änderungen des belarussischen Arbeitsgesetzbuches der allgemeinen Gehaltszahlungsordnung.

Somit sind deren Gehälter nach Art. 74 des Belarussischen Arbeitsgesetzbuches in belarussischen Rubel zu zahlen.

Kurz gelesen:

- > Seit dem 25. Juli 2014 dürfen bestimmte Beschäftigungsgruppen, denen bislang Gehälter in Fremdwährung ausgezahlt werden konnte, Gehaltszahlungen zukünftig grundsätzlich nur noch in belarussischen Rubel erhalten. „kommerzieller“ Tätigkeiten – ausüben durften und zu diesem Zweck gegründet wurden bzw. auch gegründet werden mussten.

Arbeitsvertragliche Vereinbarung

Allerdings sieht die gesetzliche Regelung kein Verbot vor, die Vergütungshöhe in Fremdwährung festzusetzen, sofern die Auszahlung in belarussischer Währung erfolgt.

Weiterer Klärungsbedarf

Offen bleibt hingegen die Frage, wie sich die Gesetzesänderung auf den Abschluss von Arbeitsverträgen mit Leitern ausländischer Repräsentanzen in Belarus auswirkt, die einem ausländischen Recht unterworfen worden sind bzw. unterworfen werden. In einem solchen Fall würde das geltende Recht der Republik Belarus nämlich keine Anwendung finden, somit es ist noch zu klären, ob in solchen Fällen das Verbot der Gehaltsauszahlung in Fremdwährung im gleichen Maße anzunehmen ist.

Hinweis:

Wir stehen hierzu bereits im engen Austausch mit den Behörden und Banken und haben auch Anfragen an das Arbeitsministerium der Republik Belarus in dieser Frage initiiert. Über Ergebnisse und neue Erkenntnisse halten wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden.

Empfehlungen

Aktuell empfehlen wir unverzüglich folgende Prüfung vorzunehmen/vornehmen zu lassen:

- > Fallen die eigenen Arbeitnehmer mit Gehaltsauszahlung in Fremdwährung unter die betroffene Beschäftigtengruppe?
- > Sind für diese in den bestehenden Arbeitsverträgen vertragliche Anpassungen erforderlich?

- > Welche buchhalterischen Maßnahmen sind veranlasst im Hinblick auf das Gehaltszahlungsverfahren?
- > Sollte auch zukünftig eine Gehaltsauszahlung in Fremdwährung erfolgen: Welche rechtskonformen Gestaltungsoptionen bestehen?

Kontakt für weitere Informationen



Marianna Schimanowitsch

Diplomjuristin

Tel.: +375 (17) 209 42 – 84

E-Mail: marianna.schimanowitsch@roedl.pro

Brücken bauen

„Für den Erfolg unserer Mandanten verbinden wir langjährige Erfahrungen auf dem internationalen Markt mit lokalem Spezialwissen. Wir überbrücken geografische Distanzen und begleiten Sie strategisch vor Ort.“

Rödl & Partner

„Ein Menschenturm ist nur dann stabil, wenn wir uns auf einander verlassen können. So schaffen wir starke und zuverlässige Verbindungen in der Basis und mit jeder Etage, damit wir kraftvoll neue Höhen erreichen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum News Flash, 30. Juli 2014

Herausgeber: Rödl & Partner Minsk
Ul. Rakovskaja 16B-5H
220004 Minsk – Republik Belarus
Tel.: +375 (17) 209 42 – 84
E-Mail: minsk@roedl.pro
www.roedl.de / www.roedl.com/by

Verantwortlich für den Inhalt:
Tobias Kohler – tobias.kohler@roedl.pro

Layout/Satz: Alexandra Krivlenko – alexandra.krivlenko@roedl.pro

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.